

6. Disponenden sind im Princip unzulässig und können ausnahmsweise nur von denjenigen Artikeln gestattet werden, von denen der Verleger sich ausdrücklich dergleichen erbittet.

Zur Motivirung dieser Vorschläge bemerke ich Folgendes.

Der Zusammenhang der Buchhändlermesse mit der Leipziger Waarenmesse zu Ostern ist von Jahr zu Jahr lockerer geworden und kann, da für den buchhändlerischen Verkehr die Zeit der Abrechnung zu Ostern eben eine entschieden ungünstige ist, jetzt gewiß keinen hinreichenden Grund mehr gegen die Verlegung der Buchhändlermesse auf einen andern Termin abgeben. Auch die sonstigen Verkehrsverhältnisse haben sich in den letzten zwanzig Jahren so sehr geändert, daß ein wesentlicher Vortheil aus dem Zusammenfallen beider Messen jetzt für keinen Theil mehr erwächst. Während sonst die Remittendenballen von etwas abgelegenen Orten überhaupt nur zur Zeit der Messen nach Leipzig Beförderung fanden, und Wechsel auf hier außer denselben nur schwer oder gar nicht zu erlangen waren, ist es jetzt sowohl für den Waarenversandt nach Leipzig, als auch für die Geldanschaffungen fast gleichgültig, welche Zeit des Jahres zur buchhändlerischen Abrechnung bestimmt wird.

Das Rechnungsjahr selbst zu verlegen, wie von verschiedenen Seiten angeregt worden ist, also etwa vom 1. April bis 31. März laufend, halte ich entschieden für unzweckmäßig, und es würde damit auch keinem der Uebelstände abgeholfen, um deren willen man eine Veränderung der Abrechnungszeit wünscht. Die ganze Maßregel soll dem Sortimentbuchhändler eine Erleichterung gewähren, nicht aber sein so schon mühevollles Wirken durch eine Trennung des mit dem Publicum üblichen Rechnungsjahres, das nothwendigerweise mit dem Kalenderjahre zusammenfallen muß, von dem buchhändlerischen Rechnungsjahre erschweren und verwickelter machen. Der Sortimentshändler soll nur die ersten fünf, dem Absage noch besonders günstigen Monate des Jahres ungestört zu seinem Sortimentsvertriebe verwenden können, und Zeit behalten, das Einziehen seiner Außenstände mit der gehörigen Ruhe zu betreiben. Erst dann, wenn in den Sommermonaten für die große Mehrzahl der Sortimentbuchhandlungen die stillere Zeit für den Verkauf eintritt, soll er an seine Rechnungsregulirung dem Buchhandel gegenüber zu denken brauchen.

Wenn ich nun annehme, daß zu diesem Geschäfte, also zum Remittiren, Ordnen der Conten und dergleichen, die Monate Juni bis August verwandt werden können, so scheint mir dann für die eigentliche Abrechnung die Zeit zu Ausgang des August die geeignetste zu sein. Diese Zeit ist für alle Handlungen, welche nicht ausschließlich von dem Bade- und Reisepublicum abhängen, notorisch die geschäftsloseste im ganzen Jahre und daher zur Abrechnung und persönlichen Begegnung in Leipzig viel geeigneter als der Ostermestermin. Gewiß auch werden Viele lieber im August als im März und April nach Leipzig reisen, zumal sich dann leichter eine Erholungsreise mit der Geschäftsreise verbinden läßt.

Es würden sich freilich an die Verlegung des buchhändlerischen Zahlungstermins auch einige andere Veränderungen in den Creditverhältnissen, z. B. mit den Papierhändlern und Buchdruckern, knüpfen müssen, doch werden diese, sofern die Maßregel im Buchhandel eine allgemeine wird, unschwer zu bewerkstelligen sein und wohl nur das erstemal einige Auseinandersetzungen nöthig machen.

Wenn aber in dieser Weise dem Sortimentshandel durch eine Verlegung der Abrechnungsgeschäfte auf eine für ihn gelegnere Zeit und eine Verlängerung des Credits bis Ende August entschiedene Erleichterungen von Seiten der Verleger gewährt

werden, so ist zu erwarten, daß derselbe dann auch um so mehr geneigt sein werde, dem Verlagshandel einige billige Zugeständnisse zu machen und namentlich dem Unwesen des massenhaften Disponirens und den Saldoüberträgen zu entsagen.

Die Uebelstände, welche die langen Disponendenlisten für den Verleger mit sich bringen, brauche ich nicht zu erläutern; nur die Ueberzeugung, daß sie bei der jetzigen verkehrten Abrechnungszeit geradezu ein nothwendiges Uebel sind, hat sie überhaupt bis jetzt ertragen lassen. Werden nun aber die Novitäten in der Regel nur bis Ende October versandt, bleiben dieselben dem Sortimentshändler im schlimmsten Falle wenigstens ein halbes Jahr zur ungestörten Verwendung, so ist dadurch hinlänglicher Spielraum gegeben, die Möglichkeit des Absatzes zu erschöpfen, und das Nichtverkaufte wird nach Ablauf dieser Frist in den meisten Fällen zum Remittiren reis sein. Disponenden könnten und müßten dann also wegfallen, und nur für solche Artikel, wo der Verleger einen Vortheil darin sieht, dieselben auf dem Lager des Sortimentshändlers zu lassen, und deshalb ausdrücklich das Disponiren verlangt, dürfte dasselbe in Anwendung gebracht werden. Selbst die russischen und entferntern ausländischen Buchhandlungen würden bei dieser Einrichtung im Stande sein, nicht nur ihre Remittenden rechtzeitig nach Leipzig zu schaffen, sondern auch ihrerseits von Disponenden Umgang nehmen zu können.

Der vorgeschlagene Wegfall des Mesagio und die eventuelle Ersetzung desselben durch einen kleinen Discout rechtfertigt sich hinreichend durch den um mindestens drei Monate verlängerten Credit, welcher dem Sortimentbuchhändler gewährt wird.

Daß mit den Disponenden auch die Saldoüberträge wegfallen müssen, wenn die Rechnung erst Ende August zu saldiren ist, wird Niemand für eine unbillige Zumuthung erklären wollen, und es müßte, wie dies bei Leistung und Gegenleistung nicht anders sein kann, von beiden Seiten streng auf Einhaltung dieser Bedingungen gesehen werden.

Es ist zwar in der letzten Zeit im Buchhandel häufig davon die Rede gewesen, den Credit für den Sortimentshandel eher zu beschränken als zu erweitern; eine klare Einsicht in die Verhältnisse dieses Geschäftszweiges muß aber bald die Ueberzeugung verschaffen, daß damit dem Interesse Niemandes, am allerwenigsten dem des Verlegers, gedient sein würde. In allen kaufmännischen Beziehungen ist das Bestreben bemerkbar, den veränderten Lebensverhältnissen, wie dieselben namentlich durch die gesteigerte Production und die vermehrte Concurrenz gestaltet worden sind, durch eine Erweiterung des Credits Rechnung zu tragen, und der jetzige im Buchhandel übliche Credit ist in keiner Weise so etwas Abnormes, wie man ihn oft darzustellen versucht. Es wäre sehr schlecht um den Buchhandel bestellt, wenn eine Creditverlängerung, wie ich sie vorschlage, die soliden Grundlagen unsers Geschäfts zu untergraben vermöchte, und weit entfernt, diesem oft geäußerten Bedenken beizupflichten, glaube ich vielmehr, daß gerade eine nach den allgemeinen Verhältnissen neuerdings geregelte Creditdauer unserm Geschäfts die solide Basis befestigen und ihm zum bleibenden Gewinn reichen würde.

Ich habe im Vorstehenden nur einige allgemeine Gesichtspunkte andeuten wollen, aus welchen ich diese so wichtige Frage ansehe. Es würde mich freuen, wenn, dadurch angeregt, recht viele Andere ihre, sei es zustimmende oder abweichende Ansicht in diesem Blatte begründen wollten, denn nur aus den Meinungsäußerungen vieler Betheiligten läßt sich das Wünschenswerthe und Richtige herausfinden. Wenn mir diese Aeußerungen im Allgemeinen den von mir gemachten Vorschlägen günstig erscheinen,